

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00137 vom 24. März 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00137

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00137 du 24 mars 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00137 del 24 marzo 2009

Erwägungen

E. 2

Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diese VerfÄ¼gung liess X.____ durch Rechtsanwalt Peter Fertig mit Eingabe vom 29. Januar 2007 Beschwerde erheben mit dem Hauptantrag, es seien ihm die Kosten fÄ¼r eine berufliche Weiterbildung zu ersetzen sowie ein Taggeld auszurichten. Eventuell seien ihm die Kosten fÄ¼r eine Umschulung zu ersetzen sowie ein Taggeld auszurichten. Ferner ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 19. April 2007 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13). Mit Replik vom 29. Mai 2007 hielt der Versicherte an seinen AntrÄ¼gen fest (Urk. 17), wÄ¼hrenddem die IV-Stelle durch Stillschweigen auf Duplik verzichtete (Urk. 19 bis 21).

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Ist eine versicherte Person zu mindestens 40 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Rente (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 IVG in der bis Ende 2007 gÄ¼ltig gewesenen Fassung). Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

3.2 Ä Ä Ä Ä Bei erwerbstÄ¼tigen Versicherten ist der InvaliditÄ¼tsgrad gemÄ¼ss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis Ende 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der InvaliditÄ¼t und nach DurchfÄ¼hrung der medizinischen Behandlung und allfÄ¼lliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare TÄ¼tigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kÄ¼nnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen kÄ¼nnte, wenn sie nicht invalid geworden wÄ¼re (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmÄ¼ssig mÄ¼glichst genau ermittelt und einander gegenÄ¼bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der InvaliditÄ¼tsgrad bestimmen lÄ¼sst (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Strittig und zu prÄ¼fen ist, ob der BeschwerdefÄ¼hrer ab 1. Oktober 2005 Anspruch auf eine hÄ¼here als eine halbe Rente hat. Der Versicherte lÄ¼sst geltend

machen, gemäss Prof. Dr. D.____, Spezialarzt für Neurologie, sei ab 2006 von einer 100%-igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Der Regionale Ärztliche Dienst der IV-Stelle (RAD) nehme dagegen ohne weitere Begründung eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit an. Der neueste Bericht von Prof. D.____ von 2008 sei widersprüchlich, in welchem dieser eine 49%ige Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit annehme. Zudem sei der Bericht Prof. D.____s erst nach der angefochtenen Verfügung ergangen und daher nicht zu berücksichtigen. Ferner sei auch der RAD von einer Progredienz der Krankheit des Versicherten ausgegangen, weshalb nicht einzusehen sei, weshalb sich der Gesundheitszustand nun verbessert haben sollte. Zudem müsse gestützt auf die zahlreichen, beim Beschwerdeführer bestehenden Beeinträchtigungen ein 25%iger Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen werden. Somit ergebe sich auch bei einer teilweisen Arbeitsfähigkeit ein Invaliditätsgrad von 62.5 % und ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente. Wenn der Beschwerdeführer nicht ohnehin mindestens eine Dreiviertelrente erhalte, müsse ein Gutachten erstellt werden (Urk. 24/1).

Demgegenüber verwies die IV-Stelle in ihrer Beschwerdeantwort auf den ausführlichen Untersuchungsbericht des RAD vom 14. Mai 2007 (Urk. 29/248) und auf die Invaliditätsbemessung durch die IV-Berufsberatung vom 3. November 2007 (Urk. 29/251). Daraus ergebe sich die Angemessenheit einer halben Rente (Urk. 28).

4.2 Das Spital E.____, Abteilung Neurologie, diagnostizierte in seinem Bericht vom 9. März 2004 eine Charcot-Marie-Tooth-Erkrankung. Es ging dabei von einer momentan 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der Tätigkeit als Multimedia Producer aus. In Zukunft könne die Arbeitsfähigkeit allenfalls durch verminderte Kraft eingeschränkt sein und müsse dann neu beurteilt werden. Es zeigten sich die typischen Befunde bei Charcot-Marie-Tooth-Erkrankung mit distal verminderter Trophik und verminderter Kraft an oberen und unteren Extremitäten, mit nicht auslösbaren Muskeleigenreflexen und auch eine verminderte Sensibilität distal. Es seien ausgeprägte Plattfüsse beidseits sowie eine rechtskonvexe Skoliose im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Gegenkrümmung im Brustwirbelsäulenbereich vorhanden. Zusätzlich beständen beim Versicherten Flexionskontrakturen der Finger beidseits sowie auch im Handgelenk mit eingeschränkter Radialflexion. Früher habe der Versicherte Handschienen zur Kontrakturprophylaxe im Bereich der Finger verwendet. Dies sei heute nicht mehr der Fall. Langfristig könne der Versicherte bezüglich Gehfähigkeit eingeschränkt und allenfalls auf Gehhilfe angewiesen sein. Auch die verminderte rohe Kraft im Bereich der Hände könne sich später allenfalls auf seinen Beruf als Multimedia Producer auswirken. Der Gesundheitszustand verschlechtere sich, die Arbeitsfähigkeit könne aber durch medizinische Massnahmen verbessert werden. Ergänzende medizinische Abklärungen seien im Moment nicht nötig, später aber schon (Urk. 29/148/5). Im ähnlichen Sinn äusserte sich das Spital E.____ am 2. August 2004 gegenüber der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Frage nach einer Hilfenentschädigung (Urk. 29/157/6).

Am 9. November 2006 stellte Dr. med. F.____, Spezialarzt für orthopädische Chirurgie, im Rahmen der Beurteilung eines Hilfsmittelanspruches fest, die Krankheit des Versicherten sei langsam progredient. Dies zeige sich krankheitstypisch in der langsam zunehmenden Verschlechterung der Kraft in den Händen und in der Stabilität der Füsse (Urk. 29/208/3).

Der nächste Arztbericht, der namentlich zur Festlegung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten eingeholt wurde, stammt von Prof. D. ___ und datiert vom 14. März 2007. Er erhob eine hereditäre sensomotorische Neuropathie mit Stimmbandparese und bezifferte die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten in der Tätigkeit als Internetgrafiker auf 50 % ab 1. Januar 2005 und 100 % ab 2. Januar 2006. Der Versicherte beklage eine zunehmende Gangverschlechterung und Behinderung im Alltagsleben wegen schwerer Lähmung und Atrophie der Hand- und Fussmuskulatur. Prof. D. ___ erlebte den Versicherten im Gespräch als unauffällig und verwies auf dessen Heiserkeit sowie auf vorübergehende Doppelbilder bei Okulomotoris-Parese, weswegen er konsultiert worden sei. Das Gehen sei ausgeprägt vermindert "mit Fallfüssen". Einbeinstehen und -hüpfen seien nicht möglich. Im Bereich der Arme bestehe eine schwere Behinderung der Feinbewegungen. Ferner verwies Prof. D. ___ auf eine ausgeprägte Atrophie der intrinsischen Handmuskulatur. Der Faustschluss sei relativ gut, Fingerspreizen und Feinbewegungen seien dagegen ausgeprägt eingeschränkt. Es beständen ein Kleinwuchs und eine Kyphoskoliose. Der Versicherte trage beidseits Orthesen mit Fusschienen bei vollständigen Fallfüssen. Therapeutische Massnahmen seien nicht möglich, höchstens weitere Orthosen im Hinblick auf die Hand- und Fingerfunktionen. Er hielt ebenfalls dafür, dass sich der Gesundheitszustand verschlechtere, und meinte, die Arbeitsfähigkeit lasse sich durch medizinische Massnahmen nicht verbessern (Urk. 29/243/1 f.).

Am 4. Mai 2007 untersuchte Privatdozent Dr. med. G. ___ vom RAD den Versicherten. Dessen Bericht datiert vom 14. Mai 2007 (Urk. 29/248). Auch Dr. G. ___ hielt fest, bei der beim Versicherten erstmals 1987 diagnostizierten hereditären motorischen und sensiblen Neuropathie Typ I (Typ Charcot-Marie-Tooth) handle es sich um eine langsam progrediente neurodegenerative Erkrankung mit einer langsam fortschreitenden, von den Extremitäten distal aufsteigenden Muskelschwäche sowie auch Sensibilitätsstörungen an den Extremitätenenden. Gehen, Ganzkörperleistungen, aber insbesondere auch feinmotorische Leistungen seien dadurch deutlich beeinträchtigt. Weiter bestehe seit vielen Jahren eine Mitbeteiligung der Kehlkopfmuskulatur, die zu einer heiseren Stimme und einer schwer verständlichen Sprechweise führe. Die Erkrankung zeige bisher über die Jahre Progredienz, was mit einem zunehmenden Handicap einhergehe. Für die letzte Zeit seien zunehmende Extensionsdefizite der Finger beschrieben worden, so dass die volle Fingerstreckung nicht mehr möglich sei. In den Aktivitäten des täglichen Lebens brauche der Versicherte allgemein vermehrt Zeit zu deren Verrichtung sowie zum Teil auch Hilfestellung, zum Beispiel bei der Körperpflege und teilweise beim Anziehen. Bei der Führung des Haushalts werde er von der Mutter und von einem Reinigungsdienst unterstützt. Die Fortbewegung mit dem öffentlichen Verkehr sei möglich, nehme jedoch vermehrt Zeit in Anspruch. Das aktuelle Studium an der Kunsthochschule Zürich auf dem Gebiet Game-Design sei nach eigenen Angaben möglich. Der Studienerfolg sei ausreichend. Die Zielvorstellung des Versicherten sei die Aufnahme einer Berufstätigkeit in diesem Spezialbereich, wobei diese vor allem am Computer ausgeübt werden könne. Mit der hereditären Neuropathie und den deutlich ausgeprägten Lähmungen an den distalen Extremitäten sei ein IV-relevanter Gesundheitsschaden ausgewiesen. Der Versicherte sei bisher nie voll arbeitstätig gewesen. Die gegenwärtige Berufstätigkeit in der Computerbranche im Ausmass von 16 % könne als behinderungsangepasst angesehen werden. In einer solchen Computertätigkeit mit Benutzung des Internets sowie in einer

ändern angepassten Tätigkeit können ab sofort von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Einschränkungen ergäben sich durch die allgemein verlangsamte Mobilität sowie die beeinträchtigten feinmotorischen Fähigkeiten, was neben einer Verlangsamung und Erschwerung der Aktivitäten des täglichen Lebens auch zu einer Beeinträchtigung der Arbeit am Computer führt. Bei voller mentaler Leistungsfähigkeit, die sich auch durch das gegenwärtige Studium dokumentiere, sei eine Arbeit im IT-Bereich zumutbar und auch therapeutisch sinnvoll. Aufgrund der Sprechdefizite empfehle sich keine Arbeit mit Kundenkontakt.

Am 21. Juli 2008 erstattete Prof. D. ___ der IV-Stelle nochmals Bericht über den Gesundheitszustand des Versicherten (Urk. 29/270). Er hielt fest, es beständen schwerste periphere Paresen mit massivster Muskelatrophie. Der Faustschluss sei "noch relativ gut", das Fingerstrecken aber stark bis ausgeprägt behindert. Dasselbe gelte für das Fingerspreizen. Im Bereich der Hände sei der Versicherte vollständig paretisch. Mit beidseitigen Heidelbergerschielen sei er hinkend gehfähig. Zudem bestehe "Heiserkeit mit zum Teil dann Aphonie für wenige Sekunden". Bezüglich Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit hielt Prof. D. ___ auch die psychischen Ressourcen für eingeschränkt. Es bestehe eine ausgeprägte Behinderung in den alltäglichen Verrichtungen. Prof. D. ___ ging von einer Arbeitsunfähigkeit des Versicherten als Internet-Grafiker von 50 % ab 1. Januar 2005 und von 100 % ab 2. Januar 2006 aus. Demgegenüber hielt er fest, in einer behinderungsangepassten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 49 %.

4.3 Alle den Versicherten behandelnden respektive beurteilenden Arztpersonen gingen von einer progredienten Krankheitsentwicklung aus. So war das Spital E. ___, Abteilung Neurologie, in seinem ausführlichen Bericht vom März 2004 noch von einer momentan 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der Tätigkeit als Multimedia Producer ausgegangen (Urk. 29/157/6), währenddem Prof. D. ___ dann am 14. März 2007 eine erhöhte Arbeitsunfähigkeit als Internetgrafiker von 50 % ab 1. Januar 2005 und 100 % ab 2. Januar 2006 angenommen hat (Urk. 29/243/1 f.). Auch Dr. G. ___ vom RAD billigte in seinem ausführlichen, auf eigener Untersuchung, aber auch auf den medizinischen Vorakten gründenden Bericht dem Versicherten eine reduzierte Arbeitsfähigkeit von 50 % in einer Computertätigkeit mit Benützung des Internets sowie in einer ändern angepassten Tätigkeit zu (Urk. 29/248). Im zweiten Bericht vom 21. Juli 2008 äusserte sich Prof. D. ___ widersprüchlich. Einerseits hielt er an einer Arbeitsunfähigkeit des Versicherten als Internet-Grafiker von 50 % ab 1. Januar 2005 und von 100 % ab 2. Januar 2006 fest. Andererseits befand er, in einer behinderungsangepassten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 49 % (Urk. 29/270).

Die vom Versicherten gelernte Tätigkeit in der Computerbranche als Multimedia Producer scheint gemessen an den Folgen seiner Krankheit bereits behinderungsangepasst zu sein. Dies ist vom Versicherten nicht in Abrede gestellt worden, auch wenn er der Auffassung ist, die Weiterausbildung an der Zürcher Hochschule für Gestaltung und Kunst würde ihm noch mehr berufliche Perspektiven eröffnen. So gesehen spricht auch die zweite Beurteilung durch Dr. D. ___ nicht gegen eine 50%ige Arbeitsfähigkeit als Multimedia Producer. Denn die behinderungsangepasste Tätigkeit, in welcher auch Prof. D. ___ in seinem zweiten Bericht dem Versicherten eine 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiert, übt der Versicherte bereits teilzeitlich aus. Im Übrigen kann dieser zweite Bericht Prof. D. ___s vom 21. Juli 2008 entgegen der Ansicht des

Beschwerdeführers durchaus Berücksichtigung finden, erging er doch nur wenige Tage nach Erlass der angefochtenen Verfügung vom 4. Juli 2008 (Urk. 24/2), welche den zeitlichen Rahmen für die Beurteilung der Beschwerde bildet (oben, Erwägung 1). Eine Arbeitsfähigkeit im Rahmen von 50 % kann dem Beschwerdeführer damit umso mehr zugestanden werden, als er in der Lage ist, einerseits eine Teilzeittätigkeit von 15 % und andererseits daneben an der Schule C. ein anspruchsvolles Studium zu bewältigen.

4.4. Die Festsetzung des Valideneinkommens mit Fr. 73'395.-- ist nicht umstritten und scheint angemessen (Urk. 29/251). Hingegen ist strittig, ob der von der Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung des Invalideneinkommens getätigte Abzug von 10 % zu tief angesetzt ist. Die IV-Stelle begründete in der angefochtenen Verfügung den Abzug damit, dass der Versicherte nur noch teilzeitlich erwerbstätig sein könne, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass er in der Lage sei, in diesem Rahmen mit voller Leistung zu arbeiten (vgl. Urk. 29/251). Dies trifft allerdings aufgrund der medizinischen Akten klar nicht zu.

Bei einem möglichen Beschäftigungsgrad von 50 % ist zunächst ein Abzug von 10 % unter dem Titel "Einbusse wegen Teilzeitarbeit" gerechtfertigt, wie er dem Versicherten von der IV-Stelle zugestanden worden ist. Denn teilzeitlich arbeitende Männer können bis zu 25 % weniger verdienen als vollzeitlich arbeitende Kollegen (Schweizerische Lohnstrukturerhebung [LSE] 2004, S. 24 f.).

Unbestritten und durch die medizinischen Akten ausgewiesen ist aber auch, dass beim Beschwerdeführer allgemein eine schwere Behinderung der Feinbewegungen besteht und insbesondere das Fingerspreizen ausgeprägt eingeschränkt ist (Urk. 29/243/1 f.). Auch Dr. G. vom RAD betonte, Ganzkörperleistungen, aber insbesondere auch feinmotorische Leistungen seien deutlich beeinträchtigt, und er wies auf Extensionsdefizite der Finger, die allgemein verlangsamte Mobilität sowie die beeinträchtigten feinmotorischen Fähigkeiten hin, was neben einer Verlangsamung und Erschwerung der Aktivitäten des täglichen Lebens auch zu einer Beeinträchtigung der Arbeit am Computer führe (Urk. 29/248). Diese zusätzlichen Leistungseinschränkungen, welche zwangsläufig auch innerhalb des 50%-Pensums zu einer Verlangsamung, im Vergleich mit nicht behinderten Personen eingeschränkten Arbeitsweise führen müssen, sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Zu einer weiteren Benachteiligung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führt schliesslich der Umstand, dass für den Versicherten wegen seiner sprachlichen Defizite kein Kundenkontakt möglich ist. Insgesamt ist deshalb ein Abzug von 20 % vom Invalideneinkommen gerechtfertigt.

Demnach resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 29'358.-- (50 % von Fr. 73'395.--, abzüglich 20 %). Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 73'395.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 60 %, was zum Anspruch auf eine Dreiviertelrente führt. In diesem Sinne ist die Beschwerde betreffend den Rentenanspruch teilweise gutzuheissen.

5. Die Kosten

5.1. Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen.

Der Beschwerdeführer unterliegt in Bezug auf die beruflichen Massnahmen und obsiegt in Bezug auf die Rentenhöhe teilweise, wobei ihm das sogenannte "Überklagen" nicht zum Nachteil gereichen darf. Denn eine Reduktion der Parteientschädigung rechtfertigt sich in solchen Fällen nur, wenn das ziffermässig bestimmte Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat (BGE 117 V 407 Erw. 2c; Urteil des Bundesgerichtes in Sachen H. vom 23. Oktober 2008, 9C_672/2008, Erw. 5.3.1), wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist. Demgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei der Anteil des Beschwerdeführers zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse zu nehmen ist.

5.2 Dem Beschwerdeführer steht entsprechend dem Ausgang des Verfahrens eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zu. Die Prozessentschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Der unentgeltlichen Rechtsbeistand hat mit zwei Honorarnoten vom 17. März 2009 (Urk. 34/1 und 2) insgesamt einen Aufwand von 30,5 Stunden für beide Verfahren geltend gemacht und seinen Anspruch gesamthaft auf Fr. 6'775.70 beziffert. Dies erscheint angesichts der Schwierigkeit und der Bedeutung der Streitsache sowie vor dem Hintergrund, dass den beiden vereinigten Prozessen praktisch identische Verwaltungsakten sowie derselbe Sachverhalt zugrunde liegen und keine schwierigen Rechtsfragen zu klären waren, als zu hoch. Im Einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

In Bezug auf das Verfahren IV.2008.00878 betreffend Rente bestand für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nach Einreichen der Beschwerdeschrift vom 5. September 2008 (Urk. 24/1) seitens des Gerichtes kein Anlass mehr, um aktiv zu werden. Augenscheinlich betrifft dies den Posten "Stud. Vorbescheid IV betr. Hilflosenentschädigung", zumal die Frage nach der Hilflosenentschädigung vor dem Gericht gar nie zur Diskussion gestanden ist. Fragwürdig und nicht näher spezifiziert sind auch die Aufwände für drei der vier nachfolgend aufgeführten Telefonate.

Im Verfahren IV.2007.00137 (berufliche Massnahmen) werden sodann Aufwände für "Tel. Drittperson" und "Rechtsstudium" geltend gemacht, deren Berechtigung zweifelhaft ist, denn es ist davon auszugehen, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand des Versicherten mit den rechtlichen Grundlagen für den Fall vertraut war. Überhaupt ist sodann der geltend gemachte Aufwand von 12,75 Stunden für das Abfassen der Beschwerdeschrift, welche - ohne die Begründung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege - inklusive Anträge nur gut sieben Seiten umfassende formell- und materiellrechtliche Ausführungen enthält. Realistisch und angemessen sind zwei Stunden Aufwand für Instruktion, vier Stunden für Aktenstudium sowie vier Stunden für das Abfassen der Beschwerdeschrift. Für die vierseitige Replik sind insgesamt drei und für die Spezifizierung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege zwei weitere Stunden anzuerkennen. Daraus ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 15 Stunden und beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'228.-- respektive unter Aufrechnung eines angemessenen Anteils für die Barauslagen (wiederum zuzüglich Mehrwertsteuer) Fr. 3'500.--.

^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Betreffend das Verfahren IV.2008.00878 (Rente) sind angesichts dessen, dass praktisch dieselben Akten zur Diskussion standen wie im Verfahren IV.2007.00137, eine Stunde Aufwand für Instruktion, zwei Stunden für Aktenstudium sowie drei Stunden für das Abfassen der sechseinhalb Seiten umfassenden Beschwerdeschrift - diesmal inklusive Begründung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege - angebracht. Daraus totalisiert ein Aufwand von sechs Stunden und beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'291.-- beziehungsweise wiederum unter Aufrechnung eines angemessenen Anteils für die Barauslagen (zuzüglich Mehrwertsteuer) Fr. 1'500.--.

^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Damit ist für die beiden Beschwerden insgesamt eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.-- festzusetzen, wobei so dem Umstand, dass die Parallelität der beiden Verfahren zu merklich weniger Zeitaufwand geführt haben muss, angemessen Rechnung getragen ist. Die Entscheidung zulasten der Beschwerdegegnerin ist infolgedessen auf Fr. 2'500.-- (inklusive MWSt und Barauslagen) festzusetzen. Im Mehrbetrag ist der unentgeltliche Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Die Beschwerde vom 29. Januar 2007 gegen die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. Dezember 2006 betreffend berufliche Massnahmen wird abgewiesen.

2. ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 5. September 2008 wird die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 4. Juli 2008 betreffend Rente aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2005 Anspruch auf eine Dreiviertelrente hat.

3. ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten von Fr. 500.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Peter Fertig, Zürich, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Peter Fertig, mit Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

6. ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Peter Fertig
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ sowie an:

